

Infektionsschutzkonzept zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie (COVID-19)

Stand: 20.08.2021

Aufgrund der wechselhaften Dynamik der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus, reagiert die Politik (Bund und Länder) mit an die Entwicklung angepassten Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie. Bewertungsgrundlage des Infektionsgeschehens ist meist die sogenannte **Sieben-Tage-Inzidenz**. Diese gibt die Zahl der Neuinfektionen innerhalb der vergangenen **sieben Tage** pro 100.000 Einwohner an. Überschreitet der Inzidenzwert eine Größe von 35, so hat der Kreis bzw. die Stadt erweiterte Maßnahmen zu ergreifen.

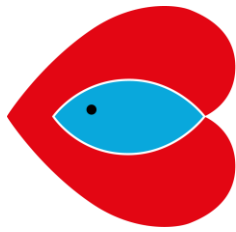
Rechtliche Grundlage bildet die jeweils aktuelle Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW. Die Kirchen dürfen nach §1 Abs. 3 CoronaSchVO eigene Regelungen aufstellen, die sich an der Verordnung orientieren. Daher ist es besonders wichtig, dass wir verantwortungsbewusst mit dieser Freiheit umgehen, um alle Gemeindemitglieder und Seelsorger vor einer Erkrankung zu schützen. Dies kann aber nur gelingen, wenn sich alle Besucher an die nachstehenden Regelungen halten.

Den Verantwortlichen der Kirchengemeinde ist bewusst, dass vielen Gläubigen die Gottesdienstbesuche sowie die sonstigen Kontakte in unseren Häusern sehr wichtig sind, trotzdem empfehlen wir älteren Menschen und Risikogruppen über eine Teilnahme an Gottesdiensten und/oder Gruppentreffen sorgfältig nachzudenken.

Kirchen und Gottesdienste

- **Inzidenzwerte gelten erst ab Veröffentlichung der neuen Stufen des Kreises Mettmann. Neue Stufen gelten erst ab dem 5 Werktag mit stabilem Wert.**
- **Grundlage für den Besuch von Gottesdiensten ist ab 01. September 2021 die „3-G-Regel“. Zutritt ist nur für nachweislich vollständig geimpfte, genesene oder aktuell¹ negativ getestete Personen möglich. Der Nachweis ist dem Ordnerdienst am Eingang vorzuweisen.**
- Der Besuch der Gottesdienste geschieht in eigener Verantwortung.
- Die allgemein gültigen Regeln gelten in allen Kirchen:
AHML: **A**bstand halten (beim Kommunionempfang), **H**ygiene, **M**aske (zum Singen und Bewegen in der Kirche), **L**üften.
- Personen mit akuten Erkrankungen der Atemwege dürfen weder die Kirche betreten noch an Gottesdiensten teilnehmen.
- Der Zugang zu den Gotteshäusern findet ausschließlich durch ein Kirchenportal statt. Alle anderen möglichen Zugänge sind nur noch Ausgänge.

¹ Ein Testergebnis darf maximal 48h alt sein.

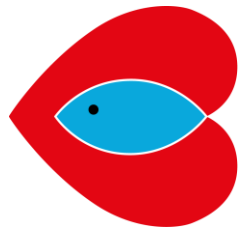


Der Besuch der Gottesdienste erfordert bei Bewegungen im Kirchenraum das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS).

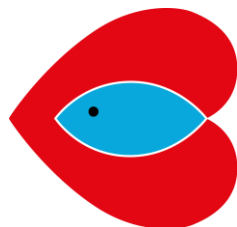
- Kinder bis zum Grundschulalter sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

➤ **Medizinische Masken im Sinne der CoronaSchVO NRW sind OP- oder FFP2- Masken.**

- Beim Betreten der Kirche stehen Desinfektionsmittel bereit, um die Hände zu desinfizieren.
- **Grundlage des Konzeptes**
 - Die Änderungen werden in den Pfarrnachrichten und den sozialen Netzwerken der Kirchengemeinde bekannt gegeben.
 - Die Ordnerdienste werden rechtzeitig über mögliche Änderungen in Kenntnis gesetzt.
- **Bei allen Gottesdiensten ist eine Voranmeldung notwendig.** Die Anmeldung für die Gottesdienste ist telefonisch im Pfarrbüro möglich.
- Grundsätzlich wird jeder Gottesdienst durch einen Ordnerdienst begleitet. Bitte folgen Sie den Anweisungen dieses Ordnungsdienstes.
- **Personen, die an einem Gottesdienst teilnehmen möchten, werden vor dem Einlass in die Kirche vom Ordnerdienst mit Namen, Vornamen, Adresse sowie der Telefonnummer registriert.**
- Personen, die sich nicht registrieren lassen oder keinen Nachweis über Impfung, Genesung oder Testung vorlegen, dürfen nicht ins Gotteshaus gelassen werden. Anmeldungen werden in einer vorhandenen Liste abgehakt.
- Die Gottesdienstbesucherlisten sind zeitnah (24 Stunden) im Pastoralbüro einzureichen und dürfen nicht kopiert werden. Die Gottesdienstbesucherlisten werden mindestens 4 Wochen aufbewahrt, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten sind vor dem Zugriff Dritter geschützt und werden nach der Aufbewahrungsfrist sachgerecht vernichtet.
- **Die Maske kann am Platz abgelegt werden, muss aber zum Bewegen in der Kirche sowie zum Gemeindegang verpflichtend getragen werden.**
- Der Friedensgruß findet ohne Körperkontakt statt.
- Vor der Kommunionausteilung desinfiziert sich der Kommunionausteiler nach dem Anlegen des MNS die Hände.
- Der Kommunionempfang ist je nach baulichen Möglichkeiten der jeweiligen Kirche geregelt, damit auch hier die erforderlichen Abstände eingehalten werden können.
- Die Mundkommunion unterbleibt und die Kommunionausteilung wird ohne Kontakt zwischen Spender und Empfänger vollzogen.

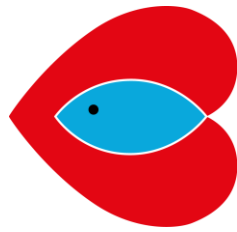


- Die Kollekte erfolgt nur als Türkollekte am Ausgang.
- Besondere religiöse Handlungen und Gottesdienste (Trauerfeiern, Taufen usw.) können unter Beachtung der „3-G-Regelung“ und der oben genannten Hygienemaßnahmen durchgeführt werden.
- Schulgottesdienste liegen in der Verantwortung der jeweiligen Schule.
- Schilder über besondere Hinweise (Abstand, Händedesinfektion, Tragen eines Mund-Nasenschutzes) sind in allen Kirchen der Gemeinde vorhanden und sichtbar aufgehängt.
- Nach den Gottesdiensten werden alle Bänke mit einem Flächendesinfektionsmittel abgewischt.
- Das Lüften der Kirchenräume in den Herbst – und Wintermonaten wird nach den Vorgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Erzbistum Köln) und nach den Möglichkeiten der Kirchengebäude sichergestellt. Ein entsprechendes Papier liegt den Küsterinnen und Küstern vor und ist als Anhang an dieses Konzept beigefügt.

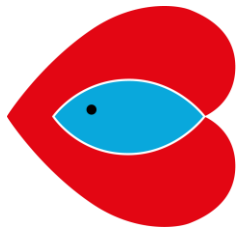


Kirchenmusik

	Stufe Inzidenz ab 35	Stufe Inzidenz unter 35
Gemeindegesang	Alle Teilnehmer mit Maske	Alle Teilnehmer mit Maske
<p>Proben</p> <p>St. Joseph: In der Kirche</p> <p>St. Michael: In der Kirche</p> <p>St. Marien: Im Pfarrsaal</p> <p>St. Don Bosco: Im Pfarrsaal</p>	<p>Probenbetrieb außen ohne Personenbegrenzung, Probenbetrieb innen mit 20 Personen, mit Antigentest und Maske, mit Gesang/Blasinstrumenten zusätzlich nur in ständig durchlüfteten Räumen zulässig mit einfacher Rückverfolgbarkeit.</p> <p>Chöre können nur ohne Maske proben, wenn alle Chormitglieder geimpft, genesen oder PCR-getestet sind. Kinder- und Jugendchöre können ohne weitere Auflagen proben.</p> <p>Eine Teilnehmerliste und Übersicht über die jeweiligen Nachweise muss geführt werden und im Pastoralbüro eingereicht werden.</p> <p>Für die Einhaltung der aufgeführten Hygieneregeln und Vorgaben ist die jeweilige Chorleitung verantwortlich.</p>	<p>Probenbetrieb außen ohne Einschränkungen, Probenbetrieb innen ohne Personenbeschränkung ist zulässig, wenn:</p> <p>Entweder alle Personen die 3-G-Regelung (genesen, geimpft, PCR-getestet) befolgen</p> <p>Oder</p> <p>Masken tragen und den Mindestabstand von 1,5 Metern (Bläser 2 Meter) einhalten.</p> <p>Eine Teilnehmerliste und Übersicht über die jeweiligen Nachweise muss geführt werden und im Pastoralbüro eingereicht werden.</p> <p>Für die Einhaltung der aufgeführten Hygieneregeln und Vorgaben ist die jeweilige Chorleitung verantwortlich.</p>
Chorsingen im Gottesdienst	Zwischen Chören und Gottesdienstbesuchern oder liturgischen Diensten ist ein Abstand von 4 Metern einzuhalten.	Zwischen Chören und Gottesdienstbesuchern oder liturgischen Diensten ist ein Abstand von 2 Metern einzuhalten.



	<p>Chöre können nur ohne Maske singen, wenn alle Chormitglieder geimpft, genesen oder PCR-getestet sind. (mit Maske reicht ein Antigentest)</p>	<p>Chöre können nur ohne Maske singen, wenn alle Chormitglieder geimpft, genesen oder PCR-getestet sind. (mit Maske reicht ein Antigentest)</p>
<p>Konzerte u. Ä.</p>	<p>Konzerte innen mit bis zu 500 Personen (Sitzplan) und 3-G-Regelung, dann keine Maske am Platz.</p>	<p>Konzerte innen mit bis zu 500 Personen (Sitzplan) und 3-G-Regelung, dann keine Maske am Platz.</p>
<p>Kantoren/ Vorsängergruppe</p>	<p>Zwischen Kantoren/Vorsängergruppe und Gottesdienstbesuchern oder liturgischen Diensten ist ein Abstand von 4 Metern einzuhalten.</p> <p>Für Sänger ist die 3-G-Regelung verpflichtend.</p>	<p>Zwischen Kantoren/Vorsängergruppe und Gottesdienstbesuchern oder liturgischen Diensten ist ein Abstand von 2 Metern einzuhalten.</p> <p>Für Sänger ist die 3-G-Regelung verpflichtend.</p>
<p>Musikunterricht</p>	<p>Gesang/Blasinstrumente sind mit bis zu 20 Personen in vollständig durchlüfteten Räumen bei Befolgen der 3-G-Regelung durch alle Beteiligten ohne Maske zulässig.</p>	<p>Der Unterricht ist ohne Einschränkungen möglich.</p>
<p>Verwendung von Gesangbüchern</p>	<p>Gesangbücher können den Gläubigen zur Verfügung gestellt werden, wenn zwischen zwei Nutzungen mind. 72 Stunden liegen.</p>	<p>Gesangbücher können den Gläubigen zur Verfügung gestellt werden.</p>



Das Pastoralbüro an St. Marien sowie die Friedhofsverwaltung öffnen ab dem 1. September 2021 für den Publikumsverkehr unter Einhaltung der Maskenpflicht sowie der Abstands- und Hygieneregulungen.

Nutzung von Versammlungsflächen (ab sofort)

- Die Räume der Gemeinde stehen für Veranstaltungen zur Verfügung
- **Verpflichtende Grundlage für eine Raumnutzung ist die „3-G-Regelung“**
- **Bei allen Angeboten/Veranstaltungen eigener Gruppierungen ist die Benennung einer verantwortlichen Kontaktperson zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit (bei einigen Aktivitäten auch eine besondere Rückverfolgung - Sitzplan) zu gewährleisten. Sie ist auch für das korrekte und vollständige Ausfüllen der Teilnehmerliste verantwortlich. Dies gilt auch für die eigene Jugendarbeit in gleichem Maße.**
- **Bei einer Fremdvermietung ist der Mieter für eine ordnungsgemäße Durchführung nach diesem Konzept und den gültigen Regeln der CoronaSchVO zuständig und haftbar.**
- Für kirchliche Veranstaltungen, nicht liturgische Angebote der Gemeinde (Gremiensitzungen, Treffpunkte, Jugendgruppen etc.) und gilt ebenso die 3 „G“ – Regel gleichermaßen.
- Regelmäßiges Lüften (Stoßlüften) der benutzten Räumlichkeiten.
- Reinigung der Kontaktflächen mit Flächendesinfektionsmittel nach Beendigung der Veranstaltung.

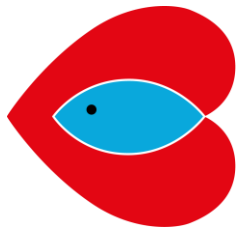
Erweiterte Maßnahmen durch den Krisenstab der Kirchengemeinde

In allen Versammlungsstätten sind Hinweisschilder angebracht, die auf die allgemeinen Regeln aufmerksam machen. Maßgeblich für weitere Schutzmaßnahmen ist immer die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Mettmann unter der Beachtung weiterer Kriterien. Für die Jugendarbeit der Pfarrgemeinde gelten die Regeln gleichermaßen.

Alle Besonderheiten/ Vorkommnisse im Zusammenhang mit einer möglichen Erkrankung sind dem Krisenstab umgehend mitzuteilen. Die entsprechenden Ansprechpartner sind bekannt und über das Pfarrbüro (siehe unten) erreichbar.

Änderungen und / oder Anpassungen der beschriebenen Regeln können jederzeit durchgeführt werden.

Gemeindetreffs bleiben im September noch ausgesetzt. Die Ortsausschüsse werden gebeten, Konzepte zur Durchführung von Gemeindetreffs zu erarbeiten und dem Coronaausschuss vorzulegen.



Meldungen an die Ordnungsbehörden nach der CoronaSchVO NRW

Durch eine Vereinbarung der Kirchengemeinden mit der Staatskanzlei NRW kann auf die grundsätzliche Meldepflicht (Gottesdienste und Versammlungen zur Religionsausübung größer 10 Personen) verzichtet werden, wenn die Maßnahmen der CoronaSchVO NRW (siehe eigenes Konzept oben) eingehalten werden. Dies schließt auch Sondergottesdienste (z.B. Taufen, Beerdigungen, Hochzeiten) mit ein. Der Ordnungsbehörde wird das Schutzkonzept und ein „Standard“ Übersichtsplan der Gottesdienste in der Kirchengemeinde **einmalig** zur Verfügung gestellt. Weitere Meldungen werden nicht übersandt.

Sie erreichen unser Pfarrbüro unter den folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Pastoralbüro St. Michael und Paulus
Mittelstr.7 a, 42551 Velbert

Tel.: 02051 - 95790

Fax: 02051 - 957979

Email: pastoralbuero@st-michael-paulus-velbert.de

Änderungen und / oder Anpassungen der beschriebenen Regeln können jederzeit durchgeführt werden.

gez.

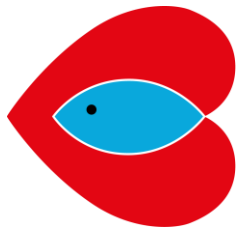
Pfarrer Ulrich Herz

Kath. Kirchengemeinde St. Michael und Paulus

Bemerkung: Die Ordnungsbehörde Stadt Velbert wird durch das Pastoralbüro informiert.

Verteiler:

Pastoralteam
Kirchenvorstand
Pfarrgemeinderat
Alle Gruppierungen in der Gemeinde
Internetseite der Gemeinde
Krisenstab St. Michael und Paulus
Ordnerdienste
Kirchenmusiker
Küster
Ehrenamtliche Gottesdienstleiter
Pfarramtssekretärinnen



**Bestätigung über Reinigung und Desinfektion nach Beendigung einer
Veranstaltung pfarreigener Gruppen in den Gemeinderäumen**

Datum der Veranstaltung: _____

Art der Veranstaltung: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Name der Gruppierung: _____

Verantwortlicher: _____

Die Einhaltung des umseitigen Hygienekonzepts wird bestätigt:

Datum,

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____
in Druckbuchstaben

**Das ausgefüllte Formular ist unverzüglich nach der Veranstaltung mit der Teilnehmerliste an das
Pastoralbüro St. Marien einzureichen.**

Anlage: Teilnehmerliste / Datenschutzbestimmung